

**CASH.LIFE AG  
EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG  
IN MÜNCHEN**

**30. MAI 2008  
15:00 UHR (MESZ)  
HBW - HAUS DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT  
KONFERENZZENTRUM  
MAX-JOSEPH-STRASSE 5  
80333 MÜNCHEN**

**WKN 500 910  
ISIN DE 000 500 9104**



## TAGESORDNUNG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 sowie eines erläuternden Berichtes des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

Die vorstehenden Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach, und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter [www.cashlife.de](http://www.cashlife.de) zum Download bereit. Eine Abschrift dieser Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 29. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 28. Dezember 2008 befristet. Die Ermächtigung soll daher erneuert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

(a) Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, einmalig oder mehrmals bis zum 30. November 2009 bis zu 857.900 Aktien der Gesellschaft, das sind knapp 10% des derzeitigen Grundkapitals, ganz oder in Teilbeträgen zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit

anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

(b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstandes (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes. Beim Erwerb über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für eine Aktie der cash.life AG (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der letzten fünf Börsentage vor der Verpflichtung zum Erwerb im elektronischen Handel (XETRA – oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für eine Aktie der cash.life AG (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an den fünf Börsentagen vor Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 20% übersteigen oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebotes nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Kurs an den fünf Börsentagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes das Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

(c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien im Rahmen dieses Beschlusses zu allen gesetzlich

zulässigen Zwecken zu verwenden. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als durch einen Verkauf über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund vorstehender Ermächtigung erworben werden, Dritten als Gegenleistung anzubieten für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund vorstehender Ermächtigung erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Bei der Verwendung eigener Aktien gemäß vorstehender Ziffer (1) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

(d) Die durch die Hauptversammlung vom 29. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden der hier beschlossenen neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **5. Satzungsänderungen**

### *5.1 Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- »(1) Gegenstand des Unternehmens sind
  - › der Erwerb und die Verwertung von bestehenden Kapitallebens- und

- Rentenversicherungen sowie Kapitalisierungstarifen im In- und Ausland,
- › die Erbringung von Verwaltungsleistungen und Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kapitalversicherungsfonds,
- › die Konzeption und Strukturierung von Vermögensanlageprodukten und die damit zusammenhängende Erbringung von Beratungsleistungen,
- › Arbitragegeschäfte auf eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden,
- › der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen,
- › der Erwerb und die Verwertung von sonstigen Wirtschaftsgütern sowie Forderungen jeder Art,
- › die Vermittlung von Kunden an Banken im Bereich Finanzierungen, insbesondere Policendarlehen, aber auch andere Darlehen, Kontokorrentkredite, Kreditkarten etc.,
- › die Vermittlung von Versicherungen und Versicherungsdienstleistungen, sowie
- › die Erbringung von Service- und anderen Dienstleistungen in Zusammenhang mit den zuvor genannten Vermittlungsleistungen.

Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und Versicherungsgeschäfte im Sinne der §§ 1 ff., 5 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind nicht Gegenstand des Unternehmens.«

#### *5.2 Beschlussfassung über die Änderung von § 10 der Satzung (Aufsichtsrat)*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 10 Abs. 1 der Satzung (Aufsichtsrat) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.«

#### **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die o&tr Oppenhoff & Rädler AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in München zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr zu bestellen.

## DER VORSTAND

### **Bericht des Vorstandes zu Punkt 4 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Veräußerung eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu ermächtigen. Die dem Vorstand von der letzten Hauptversammlung erteilte Ermächtigung ist bis zum 28. Dezember 2008 befristet und soll zum jetzigen Zeitpunkt in der Hauptversammlung erneuert werden, da die Einberufung einer weiteren Hauptversammlung bis zum Ablauf der Befristung derzeit nicht beabsichtigt ist. Bei der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein. Hierüber erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden Bericht:

Ein Bezugsrechtsausschluss ist unter anderem erforderlich, wenn eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwandt werden sollen.

Der Vorstand prüft zu jedem Zeitpunkt Möglichkeiten, andere Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben. Dabei kann es sinnvoll sein, anstelle von Barleistungen eigene Aktien als Akquisitionswährung zu verwenden. Teilweise wird dies von den Käufern darüber hinausgehend verlangt. Um daher im Einzelfall Akquisitionsmöglichkeiten wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft über eigene Aktien verfügt. Derartige Akquisitionsentscheidungen müssen typischerweise oft sehr kurzfristig getroffen werden, so dass keine Möglichkeit einer vorherigen Einbeziehung der Hauptversammlung besteht.

Da die Aktien jeweils nur dem Verkäufer des Unternehmens, der Unternehmensbeteiligung oder des Teiles von Unternehmen gewährt werden, muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Der Vorstand wird im Einzelfall bei Konkretisierung der Möglichkeit eines Unternehmenserwerbes sorgfältig prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss verwendet werden sollen. Dies wird nur dann erfolgen, wenn der Erwerb in dem oben angegebenen Rahmen liegt und wenn der Erwerb gegen Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Falls der Vorstand in diesem Zusammenhang von der Ermächtigung Gebrauch macht, wird er der folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

## **TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Von den insgesamt ausgegebenen 8.579.900 Stückaktien der Gesellschaft, die je ein Stimmrecht gewähren, sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 8.579.900 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 23.05.2008 bei der Gesellschaft anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 09.05.2008 beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

cash.life AG  
c/o Commerzbank AG  
ZTB M 3.2.4  
General Meetings / Proxy Voting  
60261 Frankfurt am Main

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen, damit diese die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes an die Anmeldestelle übermittelt, die die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt. Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären erfolgen.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten sind schriftlich (an die unten genannte Adresse der Gesellschaft) oder per Telefax (an die unten genannte Faxnummer) zu erteilen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Weisungen müssen schriftlich erteilt werden. Die von der

Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular finden die Aktionäre auf der Vorderseite der Eintrittskarte abgedruckt. Der Aktionär hat daher eine Eintrittskarte zu bestellen, und das beiliegende Vollmachts-/Weisungsformular auszufüllen und an die Gesellschaft zu senden oder per Telefax zu übermitteln.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechtes von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschiedt wird.

**ANFRAGEN UND ANTRÄGE VON AKTIONÄREN**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich zu richten an:

cash.life AG  
Joachim Rumpf  
Zugspitzstraße 3  
82049 Pullach  
Fax: 089.286 953-7 236

Die bis zum 16. Mai 2008, 24:00 Uhr, unter dieser Adresse eingegangenen Gegenanträge werden im Internet unter [www.cashlife.de](http://www.cashlife.de) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Pullach, im April 2008

cash.life AG  
Der Vorstand



*TAGUNGSORT*

*hbw – Haus der Bayerischen Wirtschaft  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Telefon 089.55 178-177  
Anreiseinformationen unter [www.hbw.de](http://www.hbw.de)*

**cash.life AG  
Zugspitzstraße 3  
82049 Pullach  
Deutschland**

**Telefon 089.286 953-213  
Fax 089.286 953-219  
[ir@cashlife.de](mailto:ir@cashlife.de)  
[www.cashlife.de](http://www.cashlife.de)**

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im elektronischen Bundesanzeiger vom 21.04.2008 sowie in der Börsen-Zeitung vom 22.04.2008 veröffentlicht.